Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1815

(1.4.1815) April 1815

Visual Library

Nr. 1541.

Die Competenz der Hofgerichte bei Bestrafung der Refracteurs betr.

(Crim.R.Nr. 551.)

Unter Bezug auf die unterm 23. August 1814 Hofgericht Nr. 1522 im Anzeigeblatt Nr. 71 desselben Jahrs, rücksichtlich der Bestrafung der Landwehr-Refracteurs, ergangene Verfügung wird den sämmtlichen, dem dießseitigen Hofgericht unterstehenden Aemtern zur Nachachtung andurch bekannt gemacht: Daß von den großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern, mittelst hoher Verfügung vom 13. und 28. März d. J. Nr. 770 und 1548 wegen der Competenz der Hofgerichte bei Bestrafung der Refracteurs die weiter gesetzliche Vorschrift dahin ertheilt worden sey, daß die Bestrafung der an das Militär abgelieferten und von letzterm angenommenen Refracteurs der Militärbehörde, hingegen die Aburtheilung und Bestrafung der vom Militär nicht angenommenen Refracteurs ohne Rücksicht auf ihre Tauglich- oder Untauglichkeit den fraglichen Civilbehörden, mithin den Hofgerichten zustehen solle.

Verfügt beim großh. bad. Hofgericht zu Freiburg den 4. April 1815.

F. A. Hartmann. Glyckherr.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 29 S. 325.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 34 Seite 457.
Hofgericht der See-Provinz vom 19. April 1815 Nr. 243.

Nr. 1542.

Unglücksfall.

(K.D.Nr. 4782.)

Friedrich Hammer, ein zwölfjähriger Knabe und Stiefsohn des Hutmachers Eckart zu Weisweil, der am Ostermontage von seinen Eltern ein Recreationsgeld erhielt, nahm in Abwesenheit derselben die auf einem hohen Hutschranke in der Kammer gelegene, mit keinem Feuersteine versehene Pistole

seines Stiefvaters herab, ließ durch seine Gesellschafter bei einem Krämer Pulver kaufen, begab sich mit ihnen ins Freie und entzündete die von ihm geladene und auf den Boden gelegte Pistole mittelst Zunders; die erste Explosion erfolgte ohne die mindeste Beschädigung, und ermunterte zu einer weitern Ladung.

Als dießmal der Zunder nicht schnell wirkte, ergriff Hammer die wieder auf den Boden gelegte Pistole, blies den Zunder stärker an, und in dem Augenblick erfolgte die zweite Explosion, die ihn niederstürzte und nach einigen Minuten seinen Tod zur Folge hatte. Die Herzgrube, der Magen, das Netz ꝛc. wurden von der Gewalt des entzündeten Pulvers, nach der vorgenommenen Legalinspection, zerrissen.

Aus Anlaß dieses Unglücksfalls werden mit gegenwärtiger Bekanntmachung die Unterpolizeibehörden auf die strenge Vollziehung der Verodnung Regierungsbl. 1808 pag. 23 aufmerksam gemacht, und insbesondere auf den § 2, der den zum Pulverhandel berechtigten Kaufleuten und Krämern untersagt, solches an Kinder und einfältige Leute, die damit so leicht ihre Gesundheit und ihr Leben gefährden, abzugeben.

Freiburg den 4. April 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 32 S. 357.

Nr. 1543.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 6739.)

Vermög Befehl des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 5. d. Nr. 2115 darf von nun an weder Getreide, noch Fourage, noch Schlachtvieh über den Rhein transportirt werden, welches zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 6. April 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 28 Seite 133.

Nr. 1544.

Ausgangszoll von Gütern in besondern Fällen betr.

Sämmtlichen Aemtern, Obereinnehmereien und der Ober-Inspection wird andurch zur weitern Eröffnung bekannt gemacht, daß, in Gemäßheit einer hohen Finanzministerial-Verfügung vom 21. v. M. Nr. 2636, von inländischen Gütern, welche für einen andern Ort im Lande bestimmt sind, um dahin zu gelangen aber eine Strecke durch das Ausland zu passiren haben, auf der einen Seite des Landes daher ein-, auf der andern Seite aber wieder ausgehen, allerdings der Ausgangszoll zu erheben ist.

Der Versender, der, oft selbst unbekannt mit dem Umstande, daß der Straßenzug durch das fremde Gebiet laufe, bei der Absendung den Ausgangszoll nicht entrichtet, kann indessen, wenn dieß in dem Ladorte nicht geschieht, nicht als Defraudant bestraft werden, sondern der Zoll wird alsdann nur bei der Austrittsstation nachbezahlt. Bei dem Wiedereintritt in das Land sind diese Güter eingangszollfrei, und der inländische Empfänger kann 1) gegen Vorlage des Frachtbriefes, 2) gegen Vorlage der Zollbollete und Zeichen, 3) nach vorheriger Controlirung der Waaren mit diesen Urkunden den Rückersatz von $^4/_5$ des bezahlten Ausgangszolls verlangen, welcher sodann auf die Obereinnehmereicasse decretirt wird, die Obereinnehmerei legt die Bollete, Frachtbriefe und Kreisdirectorial-Decretur als Rechnungsbelege dem Journale bei.

Offenburg den 8. April 1815.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Holzmann. vdt. Buckeisen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 31 Seite 207.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 30 Seite 141. Neckar-Kreisdir. vom 12. April 1815 Nr. 7318.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 35 S. 395 Dreisam-Kreisdirectorium vom 7. April 1815 Nr. 4931.

Nr. 1545.

Die pünctliche Acciserhebung nach der gesetzlich vorgeschriebenen Form betr.

In Gemäßheit einer hohen Finanzministerial-Verfügung vom 7. v. M. und präs. den 6. d. M. Nr. 3368 wird sämmtlichen Aemtern des Kinzig-Kreises zur Bekanntmachung an die in ihren unterstehenden Ortschaften aufgestellten Acciser andurch eröffnet, und zugleich auch die Obereinnehmereien davon in Kenntniß gesetzt, daß jeder Acciser, der gegen die klare Vorschrift des § 17 der Instruction, worauf er verpflichtet worden, nicht im Augenblicke selbst, wo die Zahlung geschieht, und das Bollet ausgefertigt wird, den Eintrag in das Manual besorgt, mit der nämlichen Strafe, welche die Defraudanten getroffen hätte, unnachsichtlich belegt, und seines Dienstes sogleich entlassen werden solle. Auch ist denselben bei dieser Gelegenheit wiederholt bemerklich zu machen, daß sie nicht befugt seyen, die Accisgebühr zu borgen, sondern die Accise sogleich, wie die Anzeige der Accispflichtigkeit geschieht, erhoben, das Bollet ausgefertigt, und der Eintrag in das Manual gemacht werden muß, dieß Letztere darf bei der nämlichen Strafe auch in dem Falle nicht unterlassen werden, wo der Acciser auf seine Gefahr einen Ausstand bewilligt.

Offenburg den 8. April 1815.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Holzmann. vdt. Buckeisen.

Anzeigebl. d. Kinzig-, Murg-, Pfinz- u. Enz-Kreises 1815 N. 31 S. 207.
Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 31 S. 351.
Dreisam-Kreisdirectorium vom 7. April 1815 Nr. 4933.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 33 Seite 445
See-Kreisdirectorium v. 8. April 1815 Nr. 4643.

Nr. 1546.

Die Verzollung der zur Reparatur ins Ausland gehenden Geräthschaften betr.

Sämmtlichen Aemtern des Kreises wird andurch zur weitern Eröffnung bekannt gemacht, auch die Obereinnehmereien und

die Oberinspection davon in Kenntniß gesetzt, daß, in Gemäßheit einer hohen Finanzministerial-Verfügung vom 28. Februar und präs. den 6. d. M., Geräthschaften, die bloß zur Reparatur ins Ausland gehen, und von da an ihre Eigenthümer zurückkommen, rücksichtlich der Verzollung gerade so zu behandeln seyen, wie inländische Güter, die von einem Orte im Lande zum andern gehen, aber durch das Ausland passiren müssen.

Offenburg den 8. April 1815.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Holzmann. vdt. Buckeisen.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 30 Seite 141. Neckar-Kreisdirectorium vom 12. April 1815 Nr. 7316.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 31 Seite 208.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 31 S. 351. Dreisam-Kreisdirectorium v. 7. April 1815 Nr. 4932.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 32 Seite 433 See-Kreisdirectorium v. 8. April 1815 Nr. 4642 und Nr. 33 Seite 446. Donau-Kreisdirectorium vom 7. April 1815 Nr. 4191.

Nr. 1547.

Die Accis- und Ohmgelds-Rückvergütung an die auf ihre Wirthschaftskeller patentisirten Weinhändler, wenn sie die Wirthschaft aufgeben, betr.

(K.D.Nr. 5124.)

In Gemäßheit anher gelangten Rescripts des großherzogl. hochpreisl. Finanzministerii vom 28. Februar d. J. Nr. 3006 kann der auf seinen Wirthschaftskeller patentisirte Weinhändler, wenn er die Wirthschaft ganz aufgibt, sein Weinhandlungspatent aber beibehält, nach Analogie der Verfügung vom 8. August 1812 Nr. 3768 **Lit. B**, den Accis und das Ohmgeld zurück verlangen, indem von dem Wirthschaftskeller, wofür

ein Patent gelöset worden, liegender Wein, wenn er im Lande an einen Dritten verkauft worden wäre, der Käufer keine Accise zu entrichten gehabt hätte.

Wenn aber ein Wirth, welcher die Wirthschaft aufgibt, seine Weine behält, so tritt an die Stelle der accisfreien Einlage, welche in Verkaufsfällen Statt findet, die Rückvergütung der Accise der dritten Klasse ein.

Ueberhaupt hat jedoch als Regel zu gelten, daß, wo der Fall der Rückvergütung der Accise und des Ohmgeldes nach dem Gesetz auch immer vorkommen mag, erstere nur in der dritten Klasse mit 6 fl. 40 kr., und letzteres nur mit 18 fl. pr. Fuder neuen Maaßes zurück bezahlt werden darf.

Es wird daher diese hohe Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft und zum Benehmen der Accis- und Ohmgeldsbezugs-, wie Aufsichts-Personale bekannt gemacht.

Freiburg den 11. April 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 35 Seite 395.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 33 Seite 445.

See-Kreisdirectorium vom 10. April 1815 Nr. 4825.

Nr. 1548.

Das Collectiren auf Bettelpatente betr.

(Nr. 5541.)

Das zehnte Organisationsedict vom 20. April 1803 verbietet schon das Herumziehen mit Bettelpatenten, und untersagt § 52 den Beamten und Ortsvorgesetzten ausdrücklich die Ertheilung solcher Patente oder der Collectirungserlaubniß an irgend einen Armen. Dem ungeachtet zeigen neuere Fälle, daß diese Verordnung von Manchen nicht befolgt und nicht gehörig gehandhabt wird.

In Gemäßheit Erlasses des hohen Ministerii des Innern vom 13. März d. J. wird daher jenes Verbot wiederholt

verkündet, und den Aemtern zugleich aufgegeben, die Ortsvorgesetzten besonders dafür verantwortlich zu machen, daß keine hülfebedürftige Individuen sich zum Behufe des Collectirens aus ihren Gemeinden entfernen, und endlich den Pfarrämtern zu eröffnen, daß sie sich bei strenger Ahndung nicht erlauben sollen, unter irgend einem Vorwande, an wen es immer seyn möge, Collectir- oder Bettelbriefe auszustellen.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 12. April 1815.

Die Directoren des

des Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 32 Seite 215.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 24 S. 117. Neckar-Kreisdirectorium v. 20. März 1815 Nr. 5474.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 26 S. 293 Dreisam-Kreisdirectorium vom 27. März 1815 Nr. 4341.

Nr. 1549.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 7222.) Die Ertheilung der Weinhandlungspatente betr.

Vermög eingelangter hoher Finanzministerial-Entschließung wird der in dem § 17 der Verordnung vom 7. Februar vorgeschriebene Termin zur Declaration der Weinhändler wegen Erneuerung der Weinhandlungspatente für dieses Jahr bis zum 10. April ausschließlich verlängert; dieses wird den Aemtern zur Nachricht mit dem Anhang eröffnet, daß also sämmliche vor diesem Schlußtermin eingekommene Declarationen anher einzusenden sind.

Mannheim den 12. April 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 30 Seite 141.

Nr. 1550.

Die Rechnungsabhör-Gebühren betr.

(K.O.N. 5341.)

Da nach dem Erlasse des hohen Ministerii des Innern vom 28. des v. M. Nr. 1884 in keinem Falle eine doppelte Rechnungsabhör-Gebühr bezogen werden darf, folglich bei einer Superrevision eine solche Gebühr um so weniger Statt findet, als dieselbe ohnehin für den zu beziehenden Gehalt unentgeldlich besorgt werden muß, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 14. April 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 34 Seite 381.

Nr. 1551.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 7513.) Die Accisentrichtung vom Obstwein betr.

Eingetretener Mißverständnisse wegen wird Jedermann darauf aufmerksam gemacht, daß, nach einer Finanzministerial-Entschließung vom 13. Mai 1812 Nr. 2154, die Obstwein-Producenten die Accise, und wenn sie Wirthe sind, auch das Ohmgeld sogleich bei der Einlage des Obstweins, wie soches bei dem gekauften der Fall ist, zu entrichten haben.

Mannheim den 14. April 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 32 Seite 149.

Nr. 1552.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 7561.)

Vermög höchster Verfügung ist bei 50 Rthlr. Strafe aller Handelsverkehr zwischen dem großherzogl. badisch- und den

französischen Landen nunmehr gänzlich aufgehoben, welches zur allgemeinen Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 15. April 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 31 Seite 145.

Nr. 1553.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 7638.)

Vermöge des in dem großherzoglichen Regierungsbl. Nr. IV enthaltenen großherzoglichen Ministerialdecrets vom 14. März sind zu Bestreitung der in dem Jahr 1814 sich ergebenen Brandbeschädigungen fünf Kreuzer von jedem Hundert Gulden Gebäudeanschlag erforderlich. Sämmtliche Aemter erhalten sohin den Auftrag, diese Umlage nach dem Brandversicherungsanschlage pro 1814, nämlich nach der am 10. Jänner 1814 fällig gewesenen Anschlagstabelle, und den bestehenden Verordnungen, sogleich vornehmen zu lassen, und die Einzugstabellen wie gewöhnlich einzusenden, die Verrechnungen aber werden hiemit angewiesen, die Geldbeträge zu erheben, und bis zur dießfallsigen Disposition des großherzogl. hochpreislichen Ministeriums des Innern zu verwahren.

Mannheim den 15. April 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 31 Seite 145.

Nr. 1554.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 7704.)

Durch ein Rescript des großherz. Ministerii des Innern Sanitätscommission vom 31. v. M. Nr. 451 wird den für

die Zukunft aufzustellenden Kreisthierärzten eine Diät von täglichen

Zwei Gulden dreißig Kreuzern,

2) den Bezirksthierärzten, so wie auch denjenigen Thierärzten, welche illimitirte Lizenz mit der Note „vorzüglich befähigt" haben, eine Diät von täglichen

Zwei Gulden,

3) den Thierärzten mit illimitirter Lizenz, ohne diese Note, eine Diät von täglichen

Einen Gulden dreißig Kreuzer,

4) den Thierärzten mit beschränkter Lizenz, den Thierarznei-Gehülfen und Viehbeschauern eine Diät von täglichen

Einem Gulden.

So viel die andern Gebühren betrifft, haben

1) Für Legalinspection eines noch lebenden Thieres und den darüber auszustellenden Befundschein alle Thierärzte mit illimitirter Lizenz in loco zu fordern

Einen Gulden,

2) für Legalinspection, Section und Befundschein bei gerichtlichen Fällen darf nach Beschaffenheit der Umstände von Thierärzten mit illimitirter Lizenz

Ein Gulden 30 Kreuzer, höchstens Zwei Gulden

gefordert werden.

3) Thierarzneigehülfen und Viehbeschauer haben, so lange Letztere noch existiren werden, für die Legalinspection in loco und den darüber auszustellenden, oder bloß zu unterzeichnenden Befundschein

Einen Gulden

zu fordern.

4) Ausserhalb des Wohnorts dürfen nach den größern oder geringern Entfernungen noch halbe oder ganze Diäten nach obigem Schema angerechnet werden, so wie die Thierärzte mit illimitirer Lizenz, welche keine Pferdsfourage beziehen, auch eine Vergütung des Rittlohns anzusprechen haben.

Sämmtliche Aemter und Physicate werden von diesen Bestimmungen zu ihrem Bemessen und zur geeigneten Beobachtung in Kenntniß gesetzt, besonders aber haben die

Physicate die licencirten Thierärzte hievon zu ihrer Nachachtung in vorkommenden Fällen zu verständigen.

Mannheim den 17. April 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main-, und Tauber-Kreises 1815 Nr. 33 Seite 153.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 37 S. 417 Dreisam-Kreisdirect. vom 18. April 1815 Nr. 5527.

Nr. 1555.

Großh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 1770. II. Sen.)

In dem großh. Regierungsblatt Nr. XXIX vom Jahr 1811 ist eine Verordnung des groß. Ministerii des Innern d. d. Karlsruhe den 17. October 1811 enthalten, wodurch die gerichtliche Vertretung sämmtlicher Kirchen- und milden Fonds in allen Instanzen den betreffenden Ministerialdepartements, deren oberen Leitung und Aufsicht jene Stiftungen anvertraut sind, überwiesen werden soll.

Da man wahrgenommen hat, daß mehrere Aemter sich hiernach nicht achten, so wird vorgedachte Verordnung hiemit erneuert, und die Aemter zu derselben genaueren Befolgung angewiesen.

Mannheim den 18. April 1815.

Frhr. v. Zyllnhardt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 36 Seite 169.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 32 S. 357 Hofgericht zu Freiburg den 14. April 1815 Nr. 1778.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 34 Seite 457. Hofgericht zu Meersburg v. 19. April 1815.

Nr. 1556.

Zoll- und Accisgegenstände betr.

Sämmtlichen Aemtern des dießortigen Kreises wird, in Gemäßheit einer hohen Finanzministerialverfügung vom 7. vorigen,

und präs. den 15. dieses Monats Nr. 3372, andurch eröffnet, daß es von der in der Instruction für die Bezirksämter über Erhebung und Verrechnung der Zoll- und Accisdefraudations-Strafen vom 24. Mai v. J. Art. 11 vorgeschriebenen Beilegung einer Abschrift der jeweiligen Urtheile zu den desfallsigen Verzeichnissen in Hinkunft abzukommen habe.

Offenburg den 19. April 1815.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Holzmann. vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 33 Seite 223.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 36 S. 412.

Dreisam-Kreisdirectorium v. 18. April 1815 Nr. 5485.

Nr. 1557.

Die Reclamationen gegen Beschlüsse der Steuerrevisionsversammlung betr.

(K.D.Nr. 5674.)

Das hochpreisl. Ministerium der Finanzen hat unterm 7. d. Nr. 3401 anhero rescribirt, vor Vollendung des ganzen Steuerperäquations-Geschäftes könne und werde keinen Reclamationen gegen die Beschlüsse der großh. Revisionsversammlung Statt gegeben, wenn aber das Geschäft vollendet sey, werde jede derartige Beschwerde einer genauen Untersuchung gewürdigt, und das Verfahren hiebei durch ein besonderes Gesetz regulirt werden, bis wohin solche Beschwerden also auf sich beruhen müßten.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß besonders derjenigen Gemeinden gebracht, welche wegen zu hoher Taration ihrer Güter in Vergleichung anderer Steuerdistricte sich beschwert glauben.

Freiburg den 20. April 1815.

Großherzogl. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

Frhr. v. Türkheim. vdt. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 34 Seite 381.

Nr. 1558.

Die Maaſse für fremde Truppen betr.

(Nr. 508.)

Wegen dem gegenwärtigen Truppenmarsche der k. k. österreichischen Truppen, wo es sehr nützlich und nothwendig ist, das Verhältniß des österreichischen Maaßes zu dem dießseitigen zu kennen, wird andurch bekannt gemacht, daß

41 neue badische Sester sehr nahe an 80 Wiener Achtelmetzen oder Rationen,

50 neue badische Schoppen sehr nahe an 53 Wiener Seidel oder Schoppen,

28 neue badische Pfund nahe 25 Wiener Handelspfund ausmachen.

Durlach den 20. April 1815.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 33 Seite 223.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 33 Seite 153. Neckar-Kreisdirectorium vom 21. April 1815 Nr. 8079.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 35 S. 389. Dreisam-Kreisdirectorium vom 24. April 1815 Nr. 6006.

Anzeigeblatt des Donau- und Wiesen-Kreises 1815 Nr. 35 Seite 469. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 24. April 1815 Nr. 4951.

Nr. 1559.

Das Bauen von Werken ohne höhere Concession betr.

(Nr. 6036.)

Die in vorstehendem Betreff unterm 9. Februar d. J. sub Nr. 2165 erlassene, in diesen Blättern vom 18. Februar Nr. 14 enthaltene Verordnung wird weiters dahin erläutert, daß bei vorkommenden Fällen der Erbauung von Werken zur Betreibung von Gewerben, so wie überhaupt aller Bauten oder Anlagen, welche an einem Fluß oder Bach, oder auch

in deren Nähe angelegt werden, nicht nur der Bezirks-Baumeister, sondern auch der betreffende Districts-Ingenieur vernommen werden müsse.

Bei andern, zu Betreibung von Gewerben eingerichtet werdenden Werken und Gebäuden, die weder an oder in der Nähe von Flüssen oder Bächen und Landstraßen gebaut werden, und daher weder den Wasserbau, noch die Fluß- und Straßen-Polizei im Allgemeinen berühren, ist der Bezirks-Baumeister allein zu vernehmen.

Hiernach ist sich genau zu achten.

Durlach den 20. April 1815.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 36 Seite 245.

Nr. 1560.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 8479.)

In Gefolg Rescripts hochpreisl. Finanzministeriums vom 17. Febr. et præs. 15. April 1815 Nr. 2459 — 61 wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Rücksichtlich des Holländer Holzes, welches nicht auf gefreiten Flüssen geflößt wird, bleibt es

a) bei der Verordnung vom 7. März 1811 Regierungsbl. Nr. **VII**, hiernach haben

b) die Holzhändler, ehe sie das auf die Einbindstätte gebrachte Holz einbinden lassen, bei der gesetzlichen Strafe die Anzeige davon an die Bezirksforstbeamten zu machen;

c) diese haben zu der Aufnahme den Grenzzoller beizurufen, der das Aufnahmsverzeichniß mit zu unterschreiben hat.

d) Dieses Verzeichniß muß der Obereinnehmerei am Sitze des Kreisdirectoriums mitgetheilt werden, welche die Ausfuhrtare vor dem Abgange des Flozes erhält, und

e) die Einnahmsdecretur bei dem Kreisdirectorio nachholt. Das Kreisdirectorium wird die Verzeichnisse prüfen, und wegen etwaiger Nacherhebung des zu wenig oder Rückzahlung des zu viel Bezahlten die nöthige Verfügung erlassen.

f) Es darf kein Holz abgehen, ehe die Taxe bei der Obereinnehmerei auf das Aufnahmsverzeichniß bezahlt worden ist, bei den in den Zollgesetzen festgesetzten Strafen; und haben sich die Holzhändler über die geschehene Zahlung bei dem Zoller an der Einbindstätte durch Vorweisung der Quittung zu legitimiren. Der Zoller setzt derselben sein Vidit bei.

2) Rücksichtlich der übrigen Holzgattungen sind die Vorschriften der Zollordnung zu beobachten, d. h. die Ausfuhrtaxe muß eben so, wie der Ausgangszoll, dessen Stelle dieselbe vertritt, am Orte der Ladung, wo das Holz seine directe Bestimmung für das Ausland erhält, direct an den Ortszoller bezahlt werden. Von dem Commissionsschein, den der Holzhändler von hier aus erhält, wird eine Abschrift der Obereinnesmerei zugehen. Der Zoller, welcher die Taxe erhebt, und dafür Bollet und Zeichen ausstellt, bemerkt den Betrag der Ausfuhr auf dem Commissionsschein des Holzhändlers, und behält bei der letzten Abfuhr, oder wenn das ganze Quantum, wofür die Ausfuhrbewilligung ertheilt wurde, auf einmal abgeführt wird, sogleich den Commissionsschein zurück zum Belege seines Manuals. Bei der Ausfuhrstation müssen Bollet und Zeichen abgegeben und die Ladung controlirt werden. Die der Obereinnehmerei zugehenden Abschriften dienen zur Controle.

Sämmtlichen Zollbeamten und dem Aufsichtspersonale wird die strengste Aufmerksamkeit auf die Holzexportationen und die dabei zu beobachtenden Vorschriften anempfohlen.

Mannheim den 26. April 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 35 Seite 165.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. 1561.

Die abwesenden Conscriptionspflichtigen betr.

(K.D.N. 6245)

Sämmtlichen Bezirksämtern wird bekannt gemacht, daß, nach einem Befehl des hohen Ministeriums des Innern vom 21. d. M. Nr. 2584, die abwesenden Conscriptionspflichtigen, namentlich unter den gewöhnlichen Präjudicien, und mit dem ausdrücklichen Beisatz edictaliter vorgeladen werden sollen; daß, wenn sie sich nach geendigtem Feldzug wieder einfinden, darauf keine Rücksicht in Ansehung der vollzogenen Präjudicien werde genommen werden, und nach verflossenem Termin ohne weiters nach dem Gesetz verfahren werden muß.

Die Aemter werden weiters aufgefordert, über alle solche abwesenden Conscriptionspflichtige Tabellen, welche den Namen, den Geburtsort, den Conscriptionsort, das Alter, so wie die Profession derselben enthalten müssen, binnen 4 Wochen unfehlbar anher einzusenden, damit dieselben, in Gemäßheit des im Eintrage erwähnten hohen Erlasses, dem großherzogl. Ministerio des Innern vorgelegt werden können.

Freiburg den 28. April 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Schindler.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 35 Seite 389.

Nr. 1562.

Die Competenz der Kreisdirectorien bei vorkommenden Wasserbau-Streitigkeiten betr.

(Nr. 6419.)

Erläutert das hochpreisl. Ministerium des Innern durch Rescript vom 17. l. M. Nr. 2459, daß diese Competenz nur bei jenen Baulichkeiten an Straßen, Flüßen ꝛc. begründet sey, wo der Staat oder eine Gemeinde unmittelbar dabei betheiligt ist, daß mithin der Ausdruck im Organisationsedicte vom 26. Nov. 1809 Beilage **Lit. D § 8 Lit. C** (öffentliche

Baulichkeiten) lediglich von solchen Baulichkeiten zu verstehen sey, und der Ausdruck (Interessenten) sich also hier nur auf die moralische Person des Staats oder der betreffenden Gemeinden beziehe, und daß also alle andere dergleichen Baulichkeiten, wobei weder der Staat noch eine Gemeinde unmittelbar betheiligt ist, sondern bloß Streit zwischen einzelnen Personen entsteht, vor die ordentliche Gerichtsbehörde in den vorgeschriebenen Rechtsgang zu verweisen sey.

Dieses wird zur Nachachtung und Belehrung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 28. April 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreises.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Lasollaye.	Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 37 Seite 253.

Nr. 1563.

Instruction.

Den Vollzug der Verordnung, die gesetzliche Einführung der Kuhpocken-Impfung betreffend.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 17. April d. J. (siehe Regierungsbl. Nr. VI, 1815), welche die gesetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung im Großherzogthum befiehlt, sieht man sich veranlaßt, mit höherer Genehmigung folgende erläuternde Vorschriften dießhalb zu geben.

1) Alle Kinder sollen im Verlaufe des ersten Jahrs geimpft werden. Herrschende epidemische Kinderkrankheiten oder eine besonders schwache physische Constitution berechtigen allein zu einer Ausnahme, die jedoch durch ein Zeugniß des betreffenden Bezirksphysicus bescheinigt werden muß.

2) Kinder, welche jetzt, nach Erscheinung dieses Edicts, schon älter als ein Jahr sind, und die Menschenblattern noch nicht gehabt haben, müssen sogleich zur Kuhpocken-Impfung gebracht werden; im Unterlassungsfalle sind ohne Nachsicht